

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 8 (1861)

31 (30.7.1861)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-523508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-523508)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1861. Dienstag, 30. Juli. **N^o. 31.**

Bekanntmachungen.

1) Dem Magistrate steht eine braune Gühnerhündin zur Disposition, für welche die diesjährige Hundesteuer noch nicht bezahlt ist. Etwaige Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich bis zum 6. August d. J. auf dem Rathhause zu melden. (Juli 26.)

2) Der Rechnungssteller Johann Friedrich Andreas Hergens hies. ist zum Curator des geisteskranken Tischlergesellen Johann Bernhard August Ohlmeyer von hier bestellt.

(Amtsgericht, Abth. I.)

3) Gefunden: 1 Tischmesser, 1 Schlüssel, 1 goldener Uhrschlüssel, 1 kurze Pfeife, 1 eiserne Büchse.

Magistrat und Gemeinderath.

In der vorigen Nummer d. Bl. ist über den von der Gemeinde Osterburg gegen die Stadtgemeinde Oldenburg erhobenen Entschädigungsanspruch das Nähere mitgetheilt. Stadtrath und Gemeinderath erklären sich heute mit den in dem betr. Schreiben des Magistrats entwickelten Ansichten einstimmig einverstanden.

Wichtiger als diese Entschädigungsangelegenheit ist die zwischen der Landgemeinde Oldenburg und der Stadt Oldenburg noch ob-schwebende Frage, ob eine Auseinandersetzung hinsichtlich des Armenwesens und eine Entschädigung von der Ersteren mit Recht beansprucht werden könne oder nicht. (Vergl. VII. 98 ff. d. Bl.) Um das Referat über diese Angelegenheit fortzusetzen, so hat die Großh. Regierung nach desfälliger Berichterstattung des jede Auseinandersetzung und Entschädigung auf Grund des Art. 156 §. 2 der Gemeindeordnung für nicht erforderlich erachtenden Magistrats unterm 7. Juli d. J. ein dem Letzteren mit dem Auftrage, die Erklärung des Gemeinderaths einzuziehen, afschrisftlich mitgetheiltes Rescript an das Großh. Amt Oldenburg erlassen, welches im Wesentlichen verfügt:

„Daß die Regierung, da die von den beiden Gemeinden zuletzt unterm 14. Febr. 1846 abgeschlossene provisorische Vereinbarung von der Landgemeinde für den 1. Mai 1856 wieder aufgerufen worden ist, und also mit diesem Tage die frühere Vereinigung, so weit sie nicht die im Art. 156 §. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung jeder Gemeinde zugewiesene Verwaltung der Armenpflege betraf, wiedereintrat, allerdings der Ansicht ist, daß in Ausführung der Bestimmung jenes ersten Satzes des Art. 156 §. 2 der Gem.-Ordn. aus Rücksichten der Billigkeit eine Ausgleichung zwischen beiden Gemeinden möglicher Weise geboten sein könne und zu Raum kommen müsse, daß sie aber, bevor sie auf den Antrag der Landgemeinde weiter eintreten und demnächst die in Ermangelung einer Vereinbarung beider Theile ihr zufallende Entscheidung abgeben kann, zunächst noch einer gehörig motivirten näheren Darlegung Seitens derselben darüber entgegensehen muß, welche Ausgleichung sie als aus Rücksichten der Billigkeit geboten in Anspruch nimmt.“

Schließlich wird in dem Rescripte erwähnt, daß in Betreff der weiteren Forderung der Landgemeinde aus §. 7 des Vergleichs vom 30. März 1836 der Magistrat aufgefordert sei, über diesen Anspruch und über die zur Begründung desselben aufgestellte Berechnung die specielle Erklärung des Gemeinderathes einzuziehen. Der §. 7 dieser Vereinbarung, nach welcher die politischen Grenzen beider Gemeinden auch die Grenzen der Armengemeinden bilden sollten, stipulirte, daß der von der Landgemeinde an die Stadt übergegangene Theil des früheren Armenbezirks der Landgemeinde zu den Schulden der Letzteren verhältnißmäßig beitragen solle, soweit diese nicht durch die Zuschußgelder der Stadt und etwaige sonstige Beihilfen getilgt würden. Die Landgemeinde berechnet diesen Antheil an den Schulden nach einer bereits früher aufgestellten Berechnung auf etwa 893 Thlr. Da es sich dabei lediglich um die Ausführung einer contractlichen Bestimmung handelt, so kann selbstredend die Stadtgemeinde einen desfalligen Anspruch der Landgemeinde nicht zurückweisen. Der Magistrat ist indessen der Ansicht, daß rücksichtlich dieses Punktes commissarische Verhandlungen zwischen Vertretern beider Gemeinden unter den Auspicien Großh. Regierung am raschesten zum Ziele führen würden, und schlägt deshalb dem Gemeinderathe vor, sich hiemit einverstanden zu erklären.

Im Uebrigen aber ist der Magistrat nach wie vor der Ansicht, daß es einer Auseinandersetzung und Ausgleichung auf Grund des Art. 156 §. 2 nicht bedürfe, resp. daß solche in keiner Weise geboten sei und daß die Stadt bei ihrem Widerspruche dagegen verharren müsse. Die Auseinandersetzung ist im Jahre 1803

f. u. n. definitiv geschehen, nur ist dabei bestimmt, daß, wenn künftig die Wiedervereinigung der Stadt und Landgemeinde für nöthig oder nützlich geachtet würde, das Generaldirectorium des Armenwesens entscheiden solle, ob die Wiedervereinigung wieder eintreten solle oder nicht. So lange eine solche Entscheidung nicht vorliegt, bleibt die Trennung und die geschehene Auseinandersetzung in Kraft. Eine Entscheidung ist nicht gegeben, vielmehr haben sich Seitens der Landgemeinde gestellte Anträge auf Wiedervereinigung durch die späteren Vereinbarungen, welche der Stadt bedeutende Opfer auferlegten, erledigt. Die Stadt hat eben die Opfer bringen zu müssen geglaubt, um der Gefahr einer Wiedervereinigung zu entgehen. Diese Gefahr ist denn durch das Gesetz, die mit dem 1. Mai 1856 in Kraft getretene Gemeindeordnung, für die Zukunft gänzlich beseitigt, indem das Gesetz eine Wiedervereinigung ausschließt. Bis zum 1. Mai 1856 hat die Stadt der Landgemeinde gegenüber lediglich mit Ausnahme der Forderung aus §. 7 des Vertrages vom 30. März 1836 sich aller Verpflichtungen entledigt. Die Sache erscheint deshalb völlig geregelt. Denn wenn auch in den letzten zur Abwendung einer Wiedervereinigung auf 10 Jahre abgeschlossenen Vertrage vom 14. Febr. 1846, welche gerade mit dem 1. Mai 1856 abgelaufen ist, die Bestimmung sich findet, daß nach dem 1. Mai 1856 jede Gemeinde auf Wiedervereinigung anzutragen befugt sein solle, so ist damit nichts Anderes gesagt, als was die Vereinbarung vom Jahre 1803 schon ausspricht und sich an und für sich von selbst verstehen würde. Das Gesetz schließt die Möglichkeit eines Antrages auf Wiedervereinigung aus, es bleibt also bei der Trennung, und es ist die Annahme der Großh. Regierung, daß wenigstens momentan eine Wiedervereinigung stattgefunden habe, gewiß eine sehr gewagte. Die Wiedervereinigung hätte nach dem 1. Mai 1856 möglicher Weise eintreten können, wenn von einer Seite darauf angetragen wäre und Großh. Regierung sich dafür entschieden hätte; sie ist aber nicht eingetreten, weil sie mit Rücksicht auf den Vertrag vom Jahre 1803 nicht von selbst eintreten konnte. Uebrigens ergibt, abgesehen von dem Umstande, daß eine definitive Auseinandersetzung dem Obigen nach bereits Statt gefunden hat, die eigene Angabe der Landgemeinde, wonach die Armenlast der Letzteren im Jahre 1856/57 — 4968 Thlr., im Jahre 1859/60 aber nur noch 2426 Thlr. also weniger als die Hälfte der beim Eintritt der definitiven Trennung noch vorhandenen Last betragen hat, zur Genüge, daß überall aus Rücksichten der Billigkeit eine Ausgleichung nicht geboten ist. Eine Gemeinde, welche binnen 4 Jahren ihre im Jahre 1856 der Armenlast der Stadtgemeinde ungefähr gleichstehende Armenlast um mehr als die Hälfte zu beschränken vermocht hat, ist sicher nicht in der Lage, von der früher

mit ihr im Armenwesen verbunden gewesenen Gemeinde noch eine Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sondern zweifelsohne so günstig situirt, daß sie ohne Bedruck für die Beitragspflichtigen ihre Armenlast allein zu tragen vermag. Nach einer ungefähren Berechnung hat die Armenlast à Kopf betragen

in der Landgemeinde	1856/57	23	gs.	10	sw.
	1859/60	11	"	0,8	"
in der Stadtgemeinde	1856/57	23	gs.	2,7	sw.
	1859/60	12	"	9,27	"

Der Gemeinderath sprach in heutiger Sitzung nach Berathung der Angelegenheit seine Ansicht dahin aus:

1. daß zur Ausmittelung der der Landgemeinde von dem Theile des früheren Stadtgebiets etwa nach §. 7 des Vergleichs vom 30. März 1836 begleichenen Entschädigung der Magistrat sich auf nähere Vergleichsverhandlungen einzulassen habe. Für den Fall, daß der Zutritt von Gemeinderathsmitgliedern zu diesen Verhandlungen gewünscht werde, wurden dazu die Herren Haake und Schulze gewählt. Der Gemeinderath wollte dabei dahin gestellt sein lassen, ob, wenn ein Vergleich nicht zu Stande komme, die Landgemeinde jetzt nicht werde den Weg Rechts zu beschreiten haben.

2. Eine Verpflichtung zur Entschädigung der Landgemeinde nach Art. 156 §. 2 wollte der Gemeinderath in keiner Weise anerkennen, indem er diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall überall nicht anwendbar hielt.

Beleuchtungstabelle für den Monat August 1861:

Datum.	Volle Beleuchtung.	Theilweise Beleuchtung.
Datum.	Uhr.	Uhr.
1—10.	9—11	11—3
11—15.	9—11	11—3 ¹ / ₂
16.	keine	9—3 ¹ / ₂
17.	keine	10—3 ¹ / ₂
18.	keine	11—3 ¹ / ₂
19—26.	keine	keine
27.	8 ¹ / ₄ —10 ¹ / ₄	keine
28.	8 ¹ / ₄ —11	keine
29.	8 ¹ / ₄ —11	11—1
30.	8 ¹ / ₄ —11	11—2
31.	8 ¹ / ₄ —11	11—3

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.